

SATZUNG DER GEMEINDE REHHORST

über den Bebauungsplan Nr. 1

TEIL B - TEXT -



1. Innerhalb des Schutzabstandes zu KV- Freileitung ist die Errichtung baulicher Anlagen nur dann zulässig, wenn eine Zustimmung des Versorgungsunternehmens vorliegt.
Anpflanzungen innerhalb des Schutzabstandes müssen in ihrer Höhe einen Abstand von mindestens 2 m zum Leiterseil einhalten.
2. Die nach § 9 (1) 25a BBauG festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden als Knickpflanzungen festgesetzt. Bäume und Sträucher sind in den Arten der in der Umgebung vorkommenden Knickpflanzen (Erle, Hasel, Pappel, Weide, Schlee, Wildrose, Eiche, Spitzahorn) zweireihig zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind gemäß § 9 (1) 25b BBauG dauernd zu erhalten. Beschädigte Teile sind nach § 9 (1) 25a BBauG zu ergänzen.
3. Als Dachformen werden Sattel- oder Walmdächer festgesetzt.

HINWEIS!

Bei der Herstellung von Zufahrten der Grundstücke zur K 77 (Zarpener Straße) ist nach § 24 Str WG eine Sondernutzungserlaubnis beim Straßenbauamt Lübeck als Träger der Baulast zu beantragen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBauG

Dorfgebiete gem. § 5 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBauG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BBauG

nur Doppel- und Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
UND IHRE NUTZUNG

§ 9 (1) 10 BBauG

von der Bebauung freizuhalten Flächen

"SK=Schutzabstand zur K 77 / SW=Schutzabstand zum Gewässer"

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BBauG

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrt

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BBauG

Führung oberirdischer Versorgungsleitung

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BBauG

Parkanlage

FESTGESETZTE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON
UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG

§ 9 (1) 25a BBauG

§ 9 (1) 25b BBauG

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Flächen für die Bindung von Bäumen und Sträuchern

Bäume (Erhaltungsgebot für Einzelbäume)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAU-
UNGSPLANES NR. 1

§ 9 (7) BBauG

MD


I

0,3

ED

SK/SW

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 Grenze des Schutzbereiches gem. Sondergutachten



vorhandene bauliche Anlagen



vorhanden Flurstücksgrenzen



in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen




künftig entfallende Flurstücksgrenzen



künftig entfallender Gräben

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Schutzabstand zur 11 kV - Leitung

§ 9 (6) BBauG

M 1 : 1000

GENEHMIGT
~~Anzeigeverfahren~~

~~durchgeführt~~

gemäß Verfügung

67/22-62. 059 (1)

vom 7.3.89

Bad Oldesloe, den 7.3.89

DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde


(Dr. Becker-Birck)
Landrat



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.7.85. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch LN am 18.9.86 erfolgt.

Rehhorst, den 03. April 1987

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 10.11.86 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehhorst, den 03. April 1987
03. Okt. 1988

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBAuG 1976/1979 ist am 29.9.86 durchgeführt worden.

Rehhorst, den 03. April 1987

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.10.1988 von der Gemeindevertretung Rehhorst als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.10.1988 gebilligt.

Rehhorst, den 03. April 1987
03. Okt. 1988

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.9.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehhorst, den 03. April 1987

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB am 20.12.1988 dem Landrat des Kreises Stormarn zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 7.3.1989

Az. 62/22 - 62.059 (1) den Bebauungsplan mit einer Auflage genehmigt.

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Die Gemeindevertretung hat am 29.9.86 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rehhorst, den 03. April 1987

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rehhorst, den 20.3.1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.86 bis zum 24.11.86 während der Dienststunden im Amt Nordstormarn

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 10.10.86 in den ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rehhorst, den 03. April 1987

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN



Der katastermäßige Bestand am 03.12.1986, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 15. Januar 1987.

Dipl.-Ing. Jörg Kummer
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Unterschrift

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 4.4.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 5.4.1990 in Kraft getreten.

Rehhorst, den 5.4.1990